

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8296, 15/8634

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

#### § 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach Art. 5 folgender Art. 5a eingefügt:

#### „Art. 5a

Soziale Versorgung von Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes“

2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

#### „Art. 5a

Soziale Versorgung von Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes

(1) <sup>1</sup>Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten anstelle von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Leistungen entsprechend den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), wenn sie am 1. März 2007 nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt waren und Sachleistungen erhalten haben. <sup>2</sup>Die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finden insoweit keine Anwendung, insbesondere werden Einkommen und Vermögen nicht nach §§ 9, 11, 12 SGB II, sondern nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

(2) Die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft richten sich nach § 10 AsylbLG und den auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften.“

#### § 2

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme, Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder nach Art. 5a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze leistungsberechtigt sind.“

2. In Art. 10 Abs. 2 werden die Worte „§ 32a Abs. 12 Satz 3 des Ausländergesetzes“ durch die Worte „§ 24 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2007 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

**Barbara Stamm**

I. Vizepräsidentin